

Hilfe- und Unterstützungsstrukturen zu Begleiteter Elternschaft für Frauen mit seelischer und mit Lernbehinderung

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18578

Bekanntgabe in der Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 10.03.2026

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Bekanntgabe

Anlass	196. Empfehlung der Gleichstellungsstelle für Frauen
Inhalt	Sachstand zu Unterstützungsangeboten für Eltern mit seelischer und Lernbehinderung
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Begleitete Elternschaft, Mütter/Väter mit seelischer oder mit Lernbehinderung
Ortsangabe	-/-

**Hilfe- und Unterstützungsstrukturen zu Begleiteter Elternschaft für Frauen mit
seelischer und mit Lernbehinderung**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18578

4 Anlagen

**Bekanntgabe in der Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses
vom 10.03.2026**
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	3
1. Management Summary	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Hilfsangebote des Stadtjugendamts	4
2.1.1. Beratungsangebote	4
2.1.2. Ambulante Erziehungshilfen	4
2.1.3. Stationäre Hilfen	4
2.2 Hilfsangebote des Bezirks Oberbayern	4
2.3 Wohnformen Amt für Wohnen und Migration (S-III)	5
3. Sachstandsberichte	5
3.1 Maßnahmen, die aktuelle Datenlage umfassend zu erheben und der effektiven Analyse bereits vorliegender Daten	6
3.2 Darstellung der zukünftig vorgesehenen Wohnformen zur Ganztagsbetreuung in München, ggf. mit einer zusätzlich dauerhaft zur Verfügung stehenden Beratung, auch für Mütter unter 18 Jahren.	6
3.3 Darstellung einer effektiv gebündelten Beratung und der Entwicklung von integrierten Beratungsangeboten.	6
3.4 Einrichtung einer Lots*innenfunktionsstelle zur Begleitung von Müttern mit Behinderung, die ein Kind ohne Behinderung haben	7
3.5 Erstellung einer effektiven und nutzungsfreundlichen Informations-Plattform mit Hilfe- und Unterstützungs-Adressen	7

3.6	Implementierung verwaltungsmäßiger Hilfestrukturen sowohl für die Mütter als auch für die begleitenden Einrichtungen, damit sich die Familienhelfenden ganz auf die Familie konzentrieren können.....	8
3.7	Implementierung von effektiven Fortbildungsinhalten und -formaten für das Personal im Handlungsfeld.....	8
4.	Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	8
II.	Bekannt gegeben	9

I. Vortrag der Referentin

1. Management Summary

Die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen hat dem Stadtrat die 196. Empfehlung mit dem Thema „Hilfe- und Unterstützungsstrukturen zu Begleiteter Elternschaft für Frauen mit seelischer und mit Lernbehinderung¹“ vorgelegt.

Das Sozialreferat stellt mit dieser Bekanntgabe dar, wie die Wohnsituation und die Unterstützung für Mütter/Väter mit Behinderung und deren Kinder derzeit in München gewährleistet sind. Es wird aufgezeigt, welche Strukturen bereits vorhanden sind und welche weiterentwickelt werden sollten, um Elternschaft im Sinne von Artikel 23 UN-BRK zu ermöglichen und Mutter/Vater-Kind-Beziehungen nachhaltig zu sichern.

2. Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde erstmals ausdrücklich geregelt, dass Mütter und Väter mit einer Behinderung Anspruch auf Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder haben (§ 4 Abs. 4 SGB IX). Ziel ist es, ihnen eine selbstbestimmte und eigenständige Alltagsgestaltung zu ermöglichen.

§ 78 SGB IX unterscheidet zwei Arten von Assistenzleistungen: Zum einen die Übernahme von Handlungen im Alltag und die Begleitung der Leistungsberechtigten. Zum anderen die Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung. Letzteres wird durch qualifizierte Fachkräfte erbracht und als „Begleitete Elternschaft“ bezeichnet. Eltern erhalten hierbei pädagogische Anleitung, Beratung und Begleitung, um ihre Elternrolle wahrzunehmen und die Entwicklung ihrer Kinder gezielt zu unterstützen.

Aktuell liegen nur wenige Daten vor, die den tatsächlichen Bedarf an diesen Unterstützungsleistungen erfassen. Daher wird von einer Versorgungslücke ausgegangen. In München leben 174.162 Menschen mit Behinderung, das entspricht 9,13 % der Bevölkerung (1,59 Millionen). Wie viele von ihnen Eltern sind, ist jedoch nicht bekannt.

Die Zuständigkeiten sind zwischen dem Stadtjugendamt und dem Bezirk Oberbayern aufgeteilt. Grundsätzlich ist der Bezirk gemäß § 99 SGB IX für erwachsene Menschen mit seelischer, geistiger oder körperlicher Behinderung zuständig und damit auch für Leistungen, die ausschließlich den Eltern zur Alltagsbewältigung dienen. Das Stadtjugendamt wird hingegen dann zuständig, wenn das Kind selbst Hilfen benötigt – etwa nach § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung), § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung) oder im Rahmen anderer Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, wie beispielsweise bei Hilfen für Mutter/Vater-Kind im Rahmen des §19 SGB VIII.

In der Praxis ergeben sich daher häufig kombinierte Hilfen: Eltern erhalten Unterstützungsleistungen nach dem SGB IX über den Bezirk, während gleichzeitig Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) für die Mutter/Vater-Kind-Dyade gewährt werden. Ziel ist es, diesen Familien eine dauerhafte gemeinsame Lebensperspektive zu ermöglichen und zugleich das Wohl der Kinder sicherzustellen.

¹ Der Begriff Lernbehinderung wird im SGB genannt (§ 19 SGB III), aber nicht näher definiert (siehe https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba034175.pdf / Zugriff am 14.10.2025). In den gängigen statistischen Klassifikationssystemen für psychische Erkrankungen taucht Lernbehinderung als Restkategorie, die nicht näher bezeichnet ist, bzw. überhaupt nicht auf (siehe <https://lernen-foerdern.de/wp-content/uploads/2023/02/Eser-Lernbehinderung-im-Spiegel-der-ICD-11-Heft-3-22.pdf> / Zugriff am 14.10.2025). Das Konstrukt einer Lernbehinderung wird folglich unterschiedlich beschrieben und ist nicht einheitlich definiert. Zudem wird der Begriff „Lernbehinderung“ in der sonderpädagogischen Literatur als nicht mehr zeitgemäß angesehen (siehe https://lernen-foerdern.de/wp-content/uploads/2025/08/Eser-Lernbehinderung-neu-denken_August2025.pdf / Zugriff am 14.10.2025).

2.1 Hilfsangebote des Stadtjugendamts

In München gibt es Angebote, die sich speziell an betroffene Mütter und Väter richten, sowie viele Hilfen, die sich an alle Eltern allgemein richten. Letztere kommen häufig auch der Zielgruppe mit seelischer oder Lernbehinderung zugute, da die Beeinträchtigung im Hilfeverlauf sichtbar wird.

2.1.1. Beratungsangebote

Es gibt unterschiedliche Beratungsstellen und vielfältige Angebote im Rahmen des SGB VIII. Diese stehen grundsätzlich allen Familien offen und werden möglichst niedrigschwellig und inklusiv gestaltet. Sind Eltern oder ein Elternteil in besonderem Maße von psychischer Belastung/psychischer Erkrankung betroffen, kann ein spezifisches, passgenaues Beratungssetting gestaltet werden oder zu jeweiligen Fachstellen vermittelt werden. In Notsituationen kann Familienpflege gemäß § 20 SGB VIII vermittelt werden.

2.1.2. Ambulante Erziehungshilfen

Im Rahmen der ambulanten Erziehungshilfen stehen spezialisierte Unterstützungsangebote für Eltern mit seelischen oder Lernbehinderungen zur Verfügung. Diese Hilfen zielen darauf ab, Familien in Krisensituationen zu unterstützen und spezifische Herausforderungen im Erziehungsalltag zu bewältigen. Sie umfassen unter anderem sozialpädagogische Beratung, aufsuchende Begleitung sowie systemisch-orientierte Ansätze zur Konfliktbewältigung. Die Maßnahmen sind darauf ausgelegt, die Kommunikationsfähigkeit zu fördern und die Erziehungsaufgaben der Eltern zu unterstützen, um das Wohl der Kinder sicherzustellen.

2.1.3. Stationäre Hilfen

In München stehen derzeit über 80 stationäre Plätze für Mütter oder Väter mit ihren Kindern zur Verfügung, sowohl in voll- als auch in teilbetreuten Wohnformen. Davon sind 29 Plätze speziell für minderjährige Mütter vorgesehen. Darüber hinaus gibt es 130 Plätze im Bereich Sozialpädagogisch Betreutes Wohnen für Mutter/Vater-Kind.

Die Münchner Mutter-Kind-Einrichtungen haben sich im „Kooperativen Netz“ zusammengeschlossen und betreiben eine gemeinsame Website, auf der sämtliche Angebote aufgelistet sind. Haus Lucia hat sich dabei auf die Betreuung von Müttern mit psychischer Erkrankung spezialisiert.

Eine Unterbringung in Einrichtungen nach § 19 SGB VIII ist grundsätzlich möglich, sofern die jeweilige Betriebserlaubnis keine Ausschlusskriterien vorsieht. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die räumlichen und personellen Rahmenbedingungen eine angemessene Betreuung sicherstellen.

Die Belegungszahlen des Stadtjugendamts München zeigen, dass der Bedarf an weiteren Plätzen aktuell nicht gegeben ist. In den letzten zwei Jahren wurden lediglich vier minderjährige Mütter mit ihrem Kind untergebracht. Bei den volljährigen Müttern waren es im Durchschnitt 44 im teil- oder vollbetreuten Bereich sowie 88 im Betreuten Wohnen.

2.2 Hilfsangebote des Bezirks Oberbayern

Begleitete Elternschaft und Hilfen zur Erziehung überschneiden sich inhaltlich, da beide einen anleitenden und beratenden Charakter haben. In diesen Fällen wird die Leistung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens zwischen Eingliederungshilfeträger und Jugendamt abgestimmt.

Der Bezirk Oberbayern bietet Beratung für Menschen in schwierigen Lebenssituationen und psychosozialen Herausforderungen an. Die Angebote werden sowohl über eigene

Beratungsstellen als auch im Rahmen des Fallmanagements bereitgestellt, um eine individuelle Betreuung sicherzustellen. Zusätzlich betreibt der Bezirk eine Servicestelle, die Auskünfte zu Sozialhilfe, Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen jeden Alters sowie zu allgemeinen Leistungen des Bezirks erteilt und Unterstützung bei Problemen in der Altenpflege bietet.

Weitere Hilfen mit Wohnmöglichkeiten gibt es in Form von Betreutem Einzelwohnen (BEW) für Mütter mit ihren Kindern (60 Plätze) oder BEW für psychisch kranke Eltern/Alleinerziehende (5 Plätze)

Aufgrund der Abgrenzung der leistungsberechtigten Personen (Personen ab dem vollendeten 21. Lebensjahr und Behinderung) ist der Bedarf von minderjährigen Müttern mit Lernbehinderung nicht bekannt. Aus diesem Grund kann der Bezirk Oberbayern keine Daten liefern.

Grundsätzlich zeigt sich ein leichter Anstieg an Müttern mit geistiger Behinderung in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die die Leistungserbringer vor Herausforderungen stellen, da die Angebote in erster Linie dafür nicht ausgerichtet sind.

2.3 Wohnformen Amt für Wohnen und Migration (S-III)

Sofortunterbringungssystem

Zum Stichtag 13.08.25 waren laut Fachplanung von S-III im Sofortunterbringungssystem der Landeshauptstadt München 300 alleinerziehende Mütter untergebracht.

Im Jahr 2024 wurden in den Frauenhäusern 155 Mütter mit ihren Kindern betreut.

Verlässliche Zahlen dazu, wie viele von diesen Müttern eine psychische Erkrankung oder eine körperliche/geistige Behinderung haben, liegen der Fachplanung nicht vor. Eine Auswertung würde sich zudem schwierig gestalten, da derartige Angaben nur auf freiwilliger Basis abgefragt werden könnten. Somit ist von Fällen auszugehen, in denen Krankheiten nicht diagnostiziert sind oder es an einer Krankheitseinsicht fehlt.

Vermittlung von Sozialwohnungen

Die Plattform „SOWON“ steht allen Menschen, also auch Eltern mit einer seelischen Erkrankung, zur Verfügung. Um möglichst allen Haushalten, welche für eine geförderte Wohnung registriert sind, die gleichen Chancen zur Vermittlung einer solchen zu bieten, wurde sich grundsätzlich gegen eine zielgruppenspezifische Vergabe entschieden. Eine direkte Vergabe einer geförderten Wohnung an Eltern mit seelischer Behinderung würde diesem Prinzip widersprechen.

Die Wohnungen werden nach Dringlichkeit der Wohnsituation vergeben und wenn Kinder bei ihren Eltern leben, ergibt sich eine höhere Dringlichkeit. Dabei ist aber gesetzlich vorgegeben, dass Vermieter*innen ein Auswahlrecht aus den vorgeschlagenen Haushalten haben. Die Vermieter*innen entscheiden sich dann nicht unbedingt für die hier angesprochene Zielgruppe.

Um Eltern mit einer seelischen Behinderung zu unterstützen, in eigenen Wohnraum zu wechseln, empfiehlt das Sozialreferat in einer Beschlussvorlage (Sitzungsvorlage 20-26 V 10540), Personengruppen mit einer psychischen Erkrankung oder einer Suchterkrankung im Kontakt zu den Vermieter*innen sozialpädagogisch zu unterstützen.

3. Sachstandsberichte

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Jugendamt in erster Linie dem Wohl des Kindes verpflichtet ist und gleichzeitig die Eltern in ihrer Verantwortung unterstützt. Die

Zusammenarbeit erfolgt überwiegend freiwillig und richtet sich nach der Mitwirkungsbereitschaft sowie den individuellen Bedarfen der Eltern. Angebote wie begleitete Elternschaft werden nur im Einvernehmen mit den Eltern und bei entsprechendem Bedarf der Kinder umgesetzt. Dabei gilt der Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit: Jede Unterstützung erfolgt unter Wahrung der Selbstbestimmung und mit größtmöglichem Respekt gegenüber der Lebenssituation der Eltern.

3.1 Maßnahmen, die aktuelle Datenlage umfassend zu erheben und der effektiven Analyse bereits vorliegender Daten

Hilfebedarfe von Müttern mit seelischer Behinderung oder Lernbehinderung im Sinne einer begleiteten Elternschaft mit sachlicher Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe werden bislang nicht explizit erfasst. Es ist unumstritten, dass genauere Daten zu Bedarfslagen und zur Angebotssituation erfasst und ausgewertet werden müssten, um einen umfassenden Überblick über Hilfen für die Zielgruppe der Mütter mit seelischer und mit Lernbehinderung zu erhalten und diese gegebenenfalls weiterentwickeln zu können.

Hierfür ist jedoch vorrangig der Bezirk Oberbayern als Kostenträger für Eingliederungshilfen für Menschen mit seelischer Behinderung ab dem Alter von 21 Jahren zuständig. Das Stadtjugendamt München ist ausschließlich für Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (§ 35a bzw. § 41 i.V.m. § 35 a SGB VIII) zuständig. Innerhalb dieses Zuständigkeitsbereichs erfolgt die Klärung von Unterstützungsbedarfen einzelfallbezogen im Rahmen der jeweiligen Hilfeplanung. Eine darüber hinausgehende systematische Erfassung oder statistische Auswertung spezifischer Bedarfslagen von Müttern mit seelischer oder Lernbehinderung ist derzeit nicht vorgesehen und nach Einschätzung des Sozialreferats nicht erforderlich. Die Unterstützung von Müttern mit ihren Kindern erfolgt im Rahmen bestehender Angebotsstrukturen (siehe Anlage). Nach aktueller fachlicher Einschätzung kann durch diese Angebote der Unterstützungsbedarf der in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe fallenden Zielgruppe bedarfsgerecht abgedeckt werden. Die Eignung der Maßnahmen für unterschiedliche Zielgruppen wird fortlaufend im Hinblick auf ihre Passgenauigkeit geprüft. Derzeit werden keine spezifischen neuen Wohn- oder Kinderbetreuungsmodelle entwickelt, vielmehr erfolgt eine Nutzung der bereits bestehenden Angebote innerhalb der jeweiligen Hilfesysteme. Entsprechend der Kooperationsvereinbarung zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit im Rahmen der Eingliederungshilfe zwischen dem Bezirk Oberbayern und den örtlichen Jugendhilfeträgern Oberbayerns, geht die Zuständigkeit nach entsprechender Prüfung des Bedarfs ab dem 21. Lebensjahr an den Bezirk Oberbayern über.

3.2 Darstellung der zukünftig vorgesehenen Wohnformen zur Ganztagsbetreuung in München, ggf. mit einer zusätzlich dauerhaft zur Verfügung stehenden Beratung, auch für Mütter unter 18 Jahren

Aktuell gibt es keine Planungen seitens des Stadtjugendamts.

3.3 Darstellung einer effektiv gebündelten Beratung und der Entwicklung von integrierten Beratungsangeboten

Die Orientierungsberatung (ORB) der Sozialbürgerhäuser SBH) berät Einzelpersonen und Familien im Rahmen einer Kurzberatung einmalig oder gibt den Fall im SBH weiter. Auch Gefährdungsmeldungen können bei der ORB gemacht werden; die Meldungen werden dann im persönlichen Kontakt geklärt und ggf. werden Schutzmaßnahmen eingeleitet (z.B. Inobhutnahme).

Zusätzlich zu anderen Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung gibt es in München die EUTB® Ergänzende unabhängige Teilhabe-Beratung (§ 32 SGB IX). Dabei handelt es sich um eine unabhängige Beratung. Die Beratungsstelle berät Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige zum Thema Rehabilitation und Teilhabe und hilft bei

Anträgen für Geldleistungen und Hilfsmitteln. Die EUTB® -Berater*innen können sich darüber hinaus an die Fachstelle Teilhabe-Beratung wenden.

Neben diesen Beratungsangeboten gibt es noch das Online-Informationsangebot Integreat München, das Angebote für Menschen mit Behinderung(en) bündelt und kostenlos und mehrsprachig zur Verfügung stellt. Alle Inhalte sind auf 24 verschiedenen Sprachen abrufbar (Stand September 2025).

Die Informationen sind übersichtlich strukturiert und in vereinfachter, schnell zu verstehender Sprache formuliert. Jeder in Integreat veröffentlichte Eintrag wird einer objektiven Verständlichkeitsmessung² unterzogen, die auf Satzlängen, Wortschatz und Grammatik basiert. Die Verwendung einfacher Wörter, kurzer und präziser Sätze, sowie das Vermeiden von Aufzählungen erhöhen die Niedrigschwelligkeit der Plattform und bauen Sprachbarrieren ab.

Neben alltagsrelevanten und migrationsspezifischen Informationen, sowie Übersichten von Notrufnummern und Hilfestellen bei Gewalt und Missbrauch, bietet Integreat Informationen zu verschiedenen Angeboten, die Eltern mit Lernschwierigkeiten bzw. mit sogenannter geistiger Behinderung und ihre Kinder unterstützen können.

Seit dem 1. Januar 2024 sind Verfahrenslotsen gemäß § 10b SGB VIII in Jugendämtern, als Teil des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) zur Förderung inklusiver Dienstleistungen, tätig. Die Beratung ist kostenlos und vertraulich.

Bei der Landeshauptstadt München sind insgesamt sieben Personen in diesem Aufgabenfeld tätig. Die Verfahrenslots*innen unterstützen auf Wunsch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre mit oder ohne Behinderung sowie deren Familien in Deutschland dabei, Leistungen zur Teilhabe nach SGB VIII und IX zu beantragen und zu erhalten. Sie bieten unabhängige Beratung, unterstützen bei der Navigation durch bürokratische Prozesse und klären über Rechte und Antragswege auf.

3.4 Einrichtung einer Lots*innenfunktionsstelle zur Begleitung von Müttern mit Behinderung, die ein Kind ohne Behinderung haben

Im Stadtjugendamt München gibt es keine spezifische Lots*innenfunktionsstelle zur Begleitung von Müttern mit Behinderung, die ein Kind ohne Behinderung haben.

Für Familien mit Kindern, die eine Behinderung haben, stehen in den SBHs in München die ORB sowie Verfahrenslots*innen zur Verfügung. (siehe 3.3)

3.5 Erstellung einer effektiven und nutzungsfreundlichen Informations-Plattform mit Hilfe- und Unterstützungs-Adressen

Die Versorgung mit Informationen aus einer Hand ist ein wichtiger Aspekt gelingender Unterstützung. Gleichzeitig stellt die Vielfalt der Zuständigkeiten und Angebote eine Herausforderung für die Übersichtlichkeit dar.

Digitale Plattformen wie „Integreat“ leisten hier bereits einen wertvollen Beitrag, indem sie mehrsprachige und niedrigschwellige Informationen gebündelt zur Verfügung stellen.

Auch die Landeshauptstadt hat seit 2016 eine Informationsplattform³ mit Hilfe- und Unterstützungsangeboten. Diese wird durch eine Begleitgruppe der Fachstelle Familie und Kinder vertreten, ausgebaut und weiterentwickelt.

² <https://integreat-app.de/neues-jahr-neue-funktion-verstaendlichkeits-pruefung/>

³ <https://bb-m.info/services>

3.6 Implementierung verwaltungsmäßiger Hilfestrukturen sowohl für die Mütter als auch für die begleitenden Einrichtungen, damit sich die Familienhelfenden ganz auf die Familie konzentrieren können

Im Teilhabeplanverfahren⁴ wird sichergestellt, dass Berechtigte Leistungen der Eingliederungshilfe aus einer Hand erhalten, indem dort die verschiedenen Rehabilitationsträger und Leistungen für Menschen mit Behinderungen koordiniert werden. Der Teilhabeplan berücksichtigt die individuelle Situation und die Wünsche des Menschen mit Behinderungen, vereinfacht bürokratische Prozesse durch einen einzigen Antrag und stellt sicher, dass die Hilfe nahtlos und bedarfsgerecht verläuft.

3.7 Implementierung von effektiven Fortbildungsinhalten und -formaten für das Personal im Handlungsfeld

Sobald ein konkreter Bedarf und die genaue Zielgruppe bekannt und benannt sind, können entsprechende Schulungen geschaffen und angeboten werden. Aktuell in Planung sind Fortbildungen zum Thema BTHG und Teilhabeplanverfahren.

4. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Diese Bekanntgabe wurde abgestimmt mit dem Gesundheitsreferat, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Behindertenbeirat (s. Anlage 2-4).

Informationen des Bezirks Oberbayern wurden mitaufgenommen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, die Gleichstellungsstelle für Frauen, der Migrationsbeirat, das Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität, das Gesundheitsreferat, die Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ*, das Büro zur Umsetzung der UN-BRK und der Behindertenbeirat haben einen Abdruck der Bekanntgabe erhalten.

⁴ S. Teilhabeplan §19 SGB IX

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

III. Abdruck von I. mit II.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

IV. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
An das Referat für Bildung und Sport
An das Kommunalreferat
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Gesundheitsreferat
An die Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ*
An das Büro zur Umsetzung der UN-BRK
An den Behindertenbeirat
An das Sozialreferat, S-II-E
z. K.

Am